

Mietvertrag

zwischen

der Firma „ Toilettenwagen – Niederrhein“ , vertreten durch Herrn Achim Tebarts, Elisabethstr. 8, 47624 Kevelaer
– nachfolgend „Vermieter“ genannt –

und

– nachfolgend „Mieter“ genannt –(Volle Anschrift)

wird folgender **Mietvertrag** abgeschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Toilettenwagen mit der Bezeichnung _____ zur Verwendung zur Miete zu überlassen. Der Wagen ist mit einer Erstausrüstung von Verbrauchsmaterialien bestückt, sollten diese verbraucht sein hat der Mieter auf eigene Kosten für Ersatz zu sorgen.

§ 2 Miete

(1) Die kalendertägliche Miete beträgt €

(2) Die Miete ist im Voraus zur Zahlung fällig. Sie ist auf das Konto des Vermieters bei der *Volksbank an der Niers*, Konto-Nr. 470 512 2011 BLZ 32061384, zu überweisen oder in bar bei Vertragsschluss zu entrichten.

(3) Gegen Ansprüche des Vermieters kann der Mieter nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Mietvertrag beruht.

§ 3 Mietdauer

(1) Das Mietverhältnis beginnt am und endet am

(2) Der Vermieter stellt den Mietgegenstand mit Zubehör spätestens zu Beginn der Mietzeit zur Abholung bereit. Auf Wunsch des Mieters kann der unter § 1 näher bezeichnete Toilettenwagen auch angeliefert werden. Hierfür ist vom Mieter eine Pauschale von 30 € sowie ein Betrag von 0.62 € pro gefahrenem Kilometer zu entrichten. Die gefahrenen Kilometer ergeben sich sowohl aus der Anlieferung des Wagens als auch aus der ggf. erfolgten Abholung.

§ 4 Obhutspflicht

(1) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und nur gemäß dem als Anlage 1 zu diesem Vertrag beigefügten Beiblatt zu verwenden. Diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Der Mieter ist nicht berechtigt, einem Dritten Rechte am Mietgegenstand einzuräumen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, den Mietgegenstand unterzuvermieten.

§ 5 Haftung

Der Vermieter haftet nicht auf Schadenersatz wegen eines Mangels am Mietgegenstand oder wegen Verzuges bei der Beseitigung eines Mangels, wenn der Mangel von ihm nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist. Dies gilt nicht bei der Verletzung des Körpers, der Gesundheit, des Lebens oder der Freiheit, die auf einer Pflichtverletzung des Vermieters, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruht. Der Anspruch des Mieters auf Mängelbeseitigung bleibt unberührt.

Eine weiter gehende Haftung des Vermieters wird ausgeschlossen.

§ 7 Gefahrtragung, Versicherung

(1) Der Mieter wird angehalten für die Dauer der Miete eine Versicherung für am Mietobjekt entstehende Schäden abzuschließen.

(2) Im Falle des Eintritts eines Schadens ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich schriftlich über Art und Zustandekommen des Schadens zu unterrichten.

(3) Eventuell bestehende Schadenersatzansprüche des Mieters gegen Dritte tritt der Mieter bereits jetzt an den Vermieter ab, soweit sie dem Vermieter auch gegenüber dem Mieter zustehen. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

§ 8 Rückgabe des Mietgegenstandes

(1) Der Mieter hat den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand, soweit nichts anderes vereinbart wurde, am Geschäftssitz des Vermieters zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht in ordnungsgemäßem Zustand, kann der Vermieter die zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Aufwendungen durch eigenes Personal vornehmen lassen und die Kosten dem Mieter in Rechnung stellen.

(2) Ist dem Mieter die Rückgabe des Mietgegenstandes aus von ihm zu vertretenden Gründen bzw. aus technisch zwingenden Gründen unmöglich, so ist er dem Vermieter zu dem hieraus entstehenden Schaden zum Ersatz verpflichtet.

§ 9 Sicherheitsleistung

Der Mieter gewährt dem Vermieter für die Dauer des Mietverhältnisses eine Sicherheit i.H.v. €. Der Mieter ist berechtigt, die Sicherheit durch Übergabe einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers zu erbringen.

§ 10 Stornierungskosten

Erklärt der Mieter vor Übergabe der Mietsache, dass er die Mietsache nicht in Empfang nehmen werde, hat er bei Abgabe der Erklärung 3 Monate vor der geplanten Übergabe 50 % des vereinbarten Mietzinses an den Vermieter zu zahlen. Bei Abgabe der Erklärung weniger als 1 Monat vor der vereinbarten Übergabe ist der volle Mietzins vom Mieter an den Vermieter zu zahlen. Der Vermieter ist in einem solchen Falle bemüht den Mietgegenstand anderweitig zu vermieten. Gelingt dies fallen die vorgenannten Kosten nicht an. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren, dem Vermieter der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen und ideellen Vorstellungen der Parteien am nächsten kommt.

§ 12 Schriftform

Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entsprechendes gilt für die Aufhebung des Vertrages sowie das Schriftformerfordernis.

....., den

....., den

.....

.....

(Mieter)

(Vermieter)

Kontakt:

Toilettenwagen - Niederrhein
Achim Tebarts
Elisabethstr. 8
47624 Kevelaer
Tel: 02832 / 9777732
Fax: 02832 / 9777731
Mail: info@toilettenwagen-niederrhein.de